

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: [ue.iww.de](http://ue.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

11 | 2023

## Kurz informiert

AG Bielefeld hat Probefahrtkosten schadenrechtlich betrachtet.....	1
AG Neu-Ulm hat Bemessung nach Zeitaufwand Absage erteilt.....	1
Urheberrecht des Schadengutachters an den Fotos im Gutachten.....	2
Unfall auf Überführungsfahrt: Was passiert mit Reparaturkosten?....	2
Der überdeckte Altschaden war dem Gutachter bekannt.....	3
AG Siegen: Nachbesserung auch bei drittem Werkstattaufenthalt.....	3
Keine Verweisung auf andere Werkstatt nach Reparatur zulässig.....	4
AG Springe zu Lackierungskosten und Fremdrechnungen.....	4

## Reparaturkosten

Entstehung, Durchsetzung und Regressabwehr bzgl. Reparaturkosten – das sind die Grundlagen.....	5
130-er noch nicht repariert und dann der nächste Unfall schon passiert: Wie ist hier abzurechnen?.....	12

## 130-Prozent-Abrechnung

Was passiert mit 130-Prozent-Anspruch bei Teilerückstand und Ersatzkauf durch Geschädigten?.....	13
---	----

## Wiederbeschaffungswert

Probleme über Probleme, wenn der Gutachter beim WBW in die Glaskugel schaut.....	16
---	----

## Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	19
-----------------------------------	----



## ▶ Probefahrtkosten

**AG Bielefeld hat Probefahrtkosten schadenrechtlich betrachtet**

| Bei einer Probefahrt, die lt. Gutachten der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Assistenzsysteme dient, darf der Geschädigte ohne Weiteres davon ausgehen, dass der notwendige Zusammenhang zum Unfallschaden besteht. Das hat das AG Bielefeld entschieden. |

Nur wenn ein Laie erkennen kann, dass es keinen sinnvollen Zusammenhang zwischen der im Schadengutachten vorgesehenen und von der Werkstatt durchgeführten Probefahrt gibt, sind die Probefahrtkosten nicht i. S. v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich (AG Bielefeld, Urteil vom 28.09.2023, Az. 401 C 136/23, Abruf-Nr. 237801, eingesandt von Rechtsanwalt Frank Rupprecht, Bielefeld).

**PRAXISTIPP** | Zusätzlich lässt sich dem überholten Gemeinkostenargument – wenn es denn im Rechtsstreit eine Rolle spielt – mit den Argumenten begegnen, die UE in der Ausgabe 7/2023 dargestellt hat.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Textbaustein 577: Probefahrtkosten, Reinigungskosten, Richtwinkelkosten etc. und Anpassung der Entscheidung des BGH zu Desinfektionskosten darauf → Abruf-Nr. 49547707

## ▶ Sachverständigenhonorar

**AG Neu-Ulm hat Bemessung nach Zeitaufwand Absage erteilt**

| Dass eine Abrechnung des Schadengutachters mit an der Schadenhöhe orientierten Pauschalbeträgen auch werkvertraglich zulässig ist, hat der BGH längst geklärt. Dazu verliert das AG Neu-Ulm aber kein Wort. Denn es geht die Fragestellung konsequent schadenrechtlich an. |

Eine Bemessung der üblichen Vergütung anhand des Zeitaufwands kommt nach Ansicht des AG nicht in Betracht. Die Entscheidung des Sachverständigen, nach der Schadenshöhe abzurechnen, ist nämlich nicht zulasten des Geschädigten zu werten. Dieser hat sich keine Pflichtverletzung zuschulden kommen lassen. Ein Auswahlverschulden liegt nicht vor (AG Neu-Ulm, Urteil vom 19.09.2023, Az. 5 C 269/23, Abruf-Nr. 237681, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz).

**PRAXISTIPP** | Mit dem Argument des AG Neu-Ulm sollten Schriftsätze dazu eingeleitet werden. Nur hilfsweise ist anschließend auf die werkvertragliche Thematik abzustellen.

↘ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Für die vorgerichtliche Korrespondenz finden Sie den Textbaustein 589 unter der Abruf-Nr. 49738675. Die bisherigen Textbausteine 541 und 552 werden dadurch ersetzt.
- Um die Argumente Zeithonorar und diverse Nebenkosten angepasster RA065: Klagebaustein gegen die LogiCheck-Argumente Zeithonorar und diverse Nebenkosten auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 49585910

Prüfen der Funktionsfähigkeit der Assistenzsysteme ist erforderlich



DOWNLOAD

Textbaustein  
577



Gericht hat Zeithonorar-Thema nur schadenrechtlich betrachtet



DOWNLOAD

Textbaustein  
589  
auf Seite 19



Die Weitergabe  
an Dienstleister  
hat Grenzen

► Gutachten

### Das Urheberrecht des Schadengutachters an den Fotos im Gutachten: OLG Naumburg konkretisiert die Folgen für Praxis

Der Schadengutachter hat kein Urheberrecht an den vorgefertigten Gutachtertexten, sofern die nicht eine über das Normalmaß hinausgehende Gestaltungshöhe haben. Jedoch hat er ein urheberrechtsähnliches Recht an den von ihm gefertigten Bildern (§ 72 UrhG). Was bedeutet das für das Schadengutachten, wenn der Sachverständige mit einem Vermerk im Gutachten zu erkennen gibt, dass er einer Veröffentlichung der Bilder widerspricht? Ist das Gutachten damit unbrauchbar? Nein, sagen LG Dessau-Roßlau und in der Berufung das OLG Naumburg. |

Der Versicherer meinte im Urteilsfall, das Gutachten sei wegen des Urheberrechtes bezüglich der Lichtbilder nicht verwertbar, weil er die Bilder zur Überprüfung an seine Dienstleister weiterleiten müsse. Also müsse er dessen Kosten nicht erstatten. Da waren das LG Dessau-Roßlau und das OLG Naumburg anderer Meinung. Die Weitergabe an Dienstleister (Stichwort: verlängerte Werkbank) sei nämlich zulässig. Nur die Veröffentlichung, wie es in einer Restwertbörse zur Einsicht für beliebig viele bei der Börse registrierte Unfallwagenhelfer geschehe, könne unzulässig sein. Die Veröffentlichung sei aber hier schon deshalb nicht nötig, weil die Reparaturkosten weit unter dem WBW lagen und es auf den Restwert gar nicht ankam. Im Übrigen stehen dem Versicherer auch andere Möglichkeiten zur Verfügung, den Restwert zu überprüfen (LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 08.05.2023, Az. 2 O 515/22, in Verbindung mit OLG Naumburg, Beschlüsse vom 30.08.2023 und vom 26.09.2023 Abruf-Nr. 235213, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

► Reparaturkosten

### Unfall auf Überführungsfahrt: Was passiert mit Reparaturkosten im 130-Prozent-Bereich?

| Kaum gekauft, noch nicht dauerhaft zugelassen, schon verunfallt. Geht dann eine 130-Prozent-Reparatur? Das ist der Stoff einer Leserfrage. |

**Frage** | Unser Kunde kauft ein Auto und bringt es mit einem Überführungskennzeichen zum Bestimmungsort. Es kommt zum Unfall mit Reparaturkosten im 130-Prozent-Bereich. Ist es ein Problem, dass der Käufer noch nicht endgültig der Halter war?

**Antwort** | Auf Seiten des Geschädigten kommt es auf den Eigentümer an. Eigentum am Fahrzeug hatte der Kunde bereits. Auf diffizile Halterfragen kommt es daher nicht an. Das Problem liegt an anderer Stelle. In der 130-Ur-Entscheidung stellt der BGH auf „... das ihm vertraute Fahrzeug ...“ ab (BGH, Urteil vom 17.03.1992, Az. VI ZR 226/91). Vor diesem Hintergrund ist es schwer bis unmöglich, das Integritätsinteresse zum Erhalt des Fahrzeugs zu begründen und nachzuweisen. Davon, dass dem Geschädigten das Fahrzeug „vertraut“ war, wird man kaum ausgehen können. Wenn es nicht ganz spezielle andere Gründe gibt, wie dessen Seltenheit oder dessen „was ganz Besonderes sein“, fehlt uns der Optimismus. Rechtsprechung zu solchen Fällen kann UE aber nicht aufbieten, weder positive noch negative.

Ein Leser fragt –  
UE antwortet

► Alt-/Vorschaden

### Der überdeckte Altschaden war dem Gutachter bekannt

| Hat der Geschädigte einen Altschaden festgestellt, aber nicht reparieren lassen und auf fiktiver Basis abgerechnet, stellt sich bei einem neuen Schaden die Frage, wie mit dem Altschaden zu verfahren ist. Eine solche Konstellation war Grundlage eines Urteils des AG Halberstadt. |

Der Geschädigte aus dem Urteilsfall hatte denselben Schadengutachter aufgesucht wie in der ersten Runde. Der wusste aus dem alten Gutachten, welche Intensität der Altschaden hatte. Bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts (WBW) hat er den alten Schaden im neuen Gutachten ausreichend genau dargestellt. Er hat im Schadengutachten ebenfalls erkennen lassen, wie weit er den WBW wegen des Altschadens reduziert hat. Diese Arbeit hat der Überprüfung durch einen Gerichtsgutachter standgehalten (AG Halberstadt, Urteil vom 28.09.2023, Az. 6 C 178/22, Abruf-Nr. 237798, eingesandt von Rechtsanwalt Wolfgang Schelper, Hannover).

#### PRAXISTIPPS |

- Dieses Vorgehen funktioniert in solchen Alt- und Vorschäden-Fällen auch, wenn der aktuelle Sachverständige den Altschaden nicht selbst begutachtet hat, sondern auf ein dem Geschädigten noch vorliegendes Schadengutachten eines anderen Experten zugreift. Im Notfall genügt auch ein früherer Kostenvoranschlag, wie ihn Versicherer bei Kaskoschäden gern verlangen.
- Das Urteil, das sorgfältig verschiedene Fallgruppen voneinander abgrenzt, zeigt, dass ein ehrlicher Geschädigter und ein sorgfältig arbeitender Schadengutachter der beste Einstieg in eine gelingende Schadendurchsetzung bei Alt- und Vorschäden sind. Und es zeigt, wie teuer es für den Versicherer wird, wenn er trotz eines gut gemachten Schadengutachtens auf das Stichwort „Altschaden“ hin reflexartig in Bausch und Bogen ablehnt.

► Ausfallschaden

### AG Siegen bejaht Nutzungsausfallentschädigung für Nachbesserung auch bei drittem Werkstattaufenthalt

| Die Unfallschadenreparatur gelingt nicht auf Anhieb, es kommt zur Nachbesserung oder zur Komplettierung, weil im ersten Anlauf etwas fehlte, was die Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt hat. Wie steht es um den Ausfallschaden für den zweiten Werkstattaufenthalt? Die Antwort liefert das AG Siegen. |

Dass auch ein Ausfall während der Nacharbeiten dem Schädiger zur Last fällt, ist selbstverständlich, denn ein Grundsatz des Schadenrechts lautet: „Das Werkstattrisiko trägt der Schädiger“. Im Fall des AG Siegen kam es aber gar zu einem dritten Werkstattaufenthalt. Denn erst wurde an einer Seitenscheibe nachgearbeitet, dann an einem Rad. Beides führte zu je einem Tag Ausfall. Der Versicherer monierte, das hätte in einem eintägigen Termin zusammengefasst werden müssen. Das AG sah das anders, denn schlussendlich hat der Geschädigte nicht zwingend einen durchgreifenden Einfluss darauf, wie die Werkstatt das terminiert (AG Siegen, Urteil vom 22.08.2023, Az. 14 C 437/23, Abruf-Nr. 237875, eingesandt von Rechtsanwältin Verena Höfer, Siegen).

Alter Schaden konnte im neuen Gutachten genau dargestellt werden

Geschädigter hat keinen Einfluss auf Terminierung durch die Werkstatt

LG Braunschweig  
macht kurzen  
Prozess

#### ► Reparaturkosten

### Keine Verweisung auf andere Werkstatt nach Reparatur zulässig

Ob es vom Versicherer ernst gemeint war oder nur geschrieben wurde, damit irgendwas geschrieben wurde, ist nicht bekannt. Doch das LG Braunschweig hatte zu entscheiden: Kann der Schädiger nach durchgeführter Reparatur auf die niedrigeren Kosten einer anderen Werkstatt verweisen? |

Erst reagiert die deutsche Regulierungsgesellschaft des ausländischen Versicherers wochenlang gar nicht, dann wendet sie nach durchgeführter Reparatur ein, es hätte eine billigere Werkstatt gegeben. Die Reparatur in einer Markenwerkstatt sei nicht notwendig gewesen. Sie rechnet die Reparaturkosten herunter und zahlt auf die Klage hin diesen Betrag. Ab dann geht es noch um die Restforderung. Damit ist das LG Braunschweig schnell fertig: Der Geschädigte muss sich für die tatsächliche Durchführung der Reparatur nicht auf eine Alternativwerkstatt verweisen lassen. Konkrete Einwendungen gegen die Rechnung hat der Schädiger nicht geltend gemacht (LG Braunschweig, Urteil vom 11.10.2023, Az. 9 O 649/23, Abruf-Nr. 237973, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

**Wichtig** | Offen ist nach wie vor die Frage, ob der Versicherer bei Vorliegen der Voraussetzungen (Fahrzeug älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt) Erfolg hätte, wenn er zeitgerecht vor der Beauftragung einer Markenwerkstatt mit einer Verweisungsintervention Erfolg haben kann.

Rechtspflicht zur  
Offenlegung  
besteht nicht

#### ► Reparaturkosten

### AG Springe entscheidet zu Lackierungskosten und zur Offenlegung von Fremdrechnungen

Zwei Dauerbrenner sind die Forderung des Versicherers, die Rechnung des Lackierers offenzulegen und die Behauptung, die Lackierungskosten seien in der Werkstattrechnung nicht ausreichend aufgeschlüsselt. Mit beiden Fragen hat sich das AG Springe beschäftigt. |

Ergebnis: Eine Rechtspflicht zur Offenlegung von Fremdrechnungen besteht nicht. Den Geschädigten trifft lediglich eine Pflicht, die angefallenen Reparaturkosten dem Schädiger gegenüber zu belegen. Dieser Pflicht wird er durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung gerecht. Dabei ist es unschädlich, wenn die Lackierarbeiten von Dritten durchgeführt werden. Die Zusammenfassung der Lackierarbeiten unter einem einheitlichen Rechnungspunkt ist unschädlich, wenn die einzelnen zu lackierenden Teile dennoch aufgeführt sind. Diese ergeben sich auch aus dem Schadengutachten (AG Springe, Urteil vom 29.09.2023, Az. 4 C 8/23 (III), Abruf-Nr. 237972, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

#### ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 533: Geschädigter muss keine Subunternehmerrechnungen der Werkstatt beschaffen (H) → Abruf-Nr. 47868898
- Rechtsanwaltstextbaustein RA049: Klageerwiderung: Geschädigter muss keine Subunternehmerrechnungen der Werkstatt beschaffen → Abruf-Nr. 47869181

IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



## REPARATURKOSTEN

## Entstehung, Durchsetzung und Regressabwehr bzgl. Reparaturkosten – das sind die Grundlagen

| Einmal quer durch die Rechtsfragen im Hinblick auf die Reparaturkosten führt UE durch das Werkvertragsrecht wie durch das Schadenrecht und spart auch die Frage der Regressmöglichkeiten des Versicherers nicht aus. Denn insoweit ist alles mit allem verzahnt. Da muss man den Überblick behalten. Anderenfalls fällt man auf nur scheinbar richtige, weil ein anderes Themenfeld betreffende Argumente herein. |

### Diese Konstellationen sind in der Praxis zu unterscheiden

Als erstes muss immer wieder betont werden: Mit Ausnahme von Reparaturen innerhalb extremer Schadensteuerungskonzepte gibt es keine Rechnung der Werkstatt „an die Versicherung“. Repariert wurde für den Kunden, fakturiert wird an den Kunden. Und deshalb muss als erstes das Rechtsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem Kunden beleuchtet werden. Wie lautet der Auftrag, was kann berechnet werden?

Anschließend stellt sich die Frage, was der Versicherer an den Kunden erstatten muss. Wird mit einer Abtretung gearbeitet – das ist immer nur der zweitbeste Weg, der beste ist die qualifizierte anwaltliche Unterstützung des Kunden –, ist die Zahlung des Versicherers an die Werkstatt keine Zahlung auf die Rechnung; es ist die Umleitung des Schadenersatzes des Kunden auf das Konto der Werkstatt. Die Werkstatt bucht es dann auf die Rechnung. Und deshalb kürzt der renitente Versicherer nie „die Rechnung“, sondern den Schadenersatz des Kunden. Wer das nicht sauber auseinanderhält, hat schon verloren.

Schlussendlich ist zu klären, ob der Versicherer sich im Wege des Regresses Geld von der Werkstatt zurückholen kann, das er auf dem Weg des den Geschädigten umfänglich schützenden subjektbezogenen Schadenbegriffs an den Geschädigten bzw. dessen anwaltliche Vertretung zahlen musste und das von dort an die Werkstatt weitergeleitet wurde. Ein Versicherer aus Münster ist bekanntlich insoweit sehr aktiv.

### Die Werklohnrechnung der Werkstatt an den Geschädigten

Der Werkvertrag ist in § 631 BGB und den folgenden Paragraphen geregelt, darin der Werklohn in § 632 BGB.

### Der Auftragsumfang ist das A und O

Um in der Verzahnung der Themen miteinander die sichere schadenrechtliche Durchsetzung vorzubereiten und auch die Regressabwehr bereits auf stabile Füße zu stellen, sollte unbedingt darauf geachtet werden, den Auftrag solide zu beschreiben. Da der Unfallschadenreparatur bei Haftpflichtschäden in aller Regel ein Schadengutachten oder ein schmaleres gutachterli-

Werkstatt repariert für Kunden und fakturiert an ihn

Bei Abtretung wird Schadenersatz des Kunden an Werkstatt umgeleitet

Versicherer holt sich ggf. im Wege des Regresses Geld von der Werkstatt zurück

Reparaturumfang solide beschreiben und sich so für später wappnen

Auch bei Kasko  
Umfang definieren

ches Produkt zugrunde liegt, ist es wichtig, den Auftrag daran zu binden: „Unfallschaden instandsetzen, wie vom Gutachter vorgesehen.“ Diese Formulierung umfasst im Gegensatz zur Kurzform „lt. Gutachten“ eben auch das schmale Produkt und sogar ggf. einen Nachtrag.

Wenn es bei einem Kaskoschaden kein Gutachten gibt, kann man auch schreiben „Unfallschaden instandsetzen gemäß Kostenvoranschlag.“

Damit sind dann alle Arbeitsschritte aus dem Gutachten oder eben aus dem Kostenvoranschlag vereinbart. Es darf im Rahmen dieses Beitrags als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass sie dann auch durchgeführt werden. Denn UE schreibt für seriöse Leser.

Damit ist der Reparaturumfang, welcher der späteren Rechnung zugrunde liegt, vereinbart und fixiert.

#### Das sind die Preise der Werkstatt

Die Stundenverrechnungssätze sind den Pflichten der Preisangabenverordnung folgend ausgehängt. Die Allgemeinen Reparaturbedingungen enthalten zumeist eine Klausel, wonach die ausgehängten Preise als vereinbart gelten.

Stundenverrechnungssätze können  
als vereinbart gelten

Ist nichts vereinbart,  
darf „das Übliche“  
berechnet werden

Für alles, was nicht vereinbart ist, darf „das Übliche“ berechnet werden, § 632 Abs. 2 BGB. Dazu sagt der BGH: „Als übliche Vergütung kann vor diesem Hintergrund nicht nur ein fester Satz oder gar ein fester Betrag herangezogen werden. Sind die Leistungen einem als einheitlich empfundenen Wirtschaftsbereich zuzuordnen, wie es etwa bei Leistungen aus den Gewerken der Handwerker oder – wie im vorliegenden Fall – bei Sachverständigen der Fall sein wird, kann sich eine Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB auch über eine im Markt verbreitete Berechnungsregel ergeben. Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuscheidende und daher unerhebliche ‚Ausreißer‘ treten können.“ (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rz. 10, Abruf-Nr. 061058).

Preise in der Region  
stellen die Bandbreite dar

Das bedeutet: Man muss sich an den Preisen orientieren, die in der Region für dies oder das berechnet werden. Wenn man in der Bandbreite liegt, ist das in Ordnung. Der ewige Versuch der Versicherer, den Durchschnitt zur Obergrenze zu stilisieren, ist zum Scheitern verurteilt. Denn ein Durchschnitt wäre keiner, würde er sich nicht aus höheren und niedrigeren Beträgen zusammensetzen. Die höheren Beträge sind nach obigem BGH-Zitat auch Teil der Bandbreite.

#### Preisgestaltungsautonomie liegt bei der Werkstatt

Mehrfach hat der BGH die Preisgestaltungsautonomie des Werkunternehmers betont, soweit es um die Frage geht, was er in welcher Postengliederung abrechnet. Unmissverständlich und auf alle Preispositionen übertragbar sagte er z. B.: „Die Preise der Ersatzteile, die eine markengebundene oder eine freie Fachwerkstatt dem Kunden in Rechnung stellen, werden nach deren eigener Preisgestaltung regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen

BGH hat Position der  
Werkstatt gestärkt

Grundsätzen aufgestellt; sie können sich im Rahmen der unverbindlichen Preisempfehlung der Fahrzeughersteller und/oder ihrer Importeure für Originalersatzteile bewegen, aber auch darüber oder darunter liegen.“ (BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18, Rz. 11, Abruf-Nr. 205554).

Das LG Karlsruhe sagt ebenso deutlich: „Werkunternehmer sind in ihrer Kalkulation grundsätzlich frei. Sie entscheiden – im Rahmen der konkreten, individuellen vertraglichen Bindung gegenüber ihrem Kunden, welchen Aufwand sie wie bepreisen und in welcher Postengliederung in Rechnung stellen wollen. Es gibt dabei keine bindenden Regeln, die den Unternehmer zwingen, bestimmte Aufwände einzeln auszuweisen oder in die Gemeinkosten einzurechnen.“ (LG Karlsruhe, Verfügung vom 14.09.2021 und Anerkenntnisurteil vom 04.10.2021, Az. 19 S 81/20, Abruf-Nr. 225102).

Ebenso sah es der BGH bei den Desinfektionskosten, die ein Schadengutachter im Rahmen der Begutachtung berechnet hat: „Ebenso wie die Wahl seines individuellen Hygienekonzepts selbst steht auch die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars ‚eingepreist‘ werden, grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu.“ (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 343/21, Abruf-Nr. 233276). Bei der Berechnung durch eine Werkstatt im Rahmen der Reparatur hätte der BGH das nicht anders entschieden.

**Wichtig |** Folglich darf die Werkstatt auch Probefahrtskosten, Reinigungskosten etc. gesondert berechnen.

## Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen Versicherer

Im zweiten Schritt stellt sich die Frage, was der Versicherer an den Geschädigten als Schadenersatz erstatten muss.

### Der subjektbezogene Schadenbegriff ist der Dreh- und Angelpunkt

Das Schadenersatzrecht bei Haftpflichtschäden ist darauf ausgerichtet, dass der Geschädigte nicht zwischen die Stühle der Interessengruppen gerät. Es wird immer auf seine Erkenntnismöglichkeiten in seiner Laienrolle abgestellt, und es kommt immer auf seine Erkenntnismöglichkeiten „ex ante“, also im Vorhinein an. Dass man hinterher gelegentlich schlauer ist, spielt keine Rolle.

Der Geschädigte darf ein Schadengutachten einholen, und im Regelfall darf er sich auf den Inhalt des Schadengutachtens verlassen. Wenn er auf der Grundlage den Reparaturauftrag erteilt, ist er geschützt.

Der Versicherer kann dann gegenüber dem Geschädigten nicht behaupten, dies oder das sei nicht notwendig gewesen. Das sieht nicht jeder Versicherer ein, doch im Wege der Klage wird er auf der Grundlage des „subjektbezogenen Schadenbegriffs“ zuverlässig zur Zahlung verurteilt. Das hat der BGH in seinem schadenrechtlich sehr bedeutenden Urteil vom 26.04.2023, Az. VI ZR 147/21, Abruf-Nr. 230188, unter Rz. 12 als noch immer aktuell beschrieben:

Werkstatt entscheidet, was sie in welcher Postengliederung berechnet

Auch Probefahrtskosten sind abrechenbar

Geschädigter ist in seiner Position als Laie geschützt und darf ...

... Schadengutachten einholen und danach reparieren lassen

Reparaturkosten im Verhältnis Geschädigter – Schädiger sind ersatzfähig

„Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-)Verschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind, ...“.

### Werkstatt hat keine Lizenz zum Abzocken

Das ist kein Freibrief für die Werkstatt, abzuzocken. Oft jedoch behauptet der Versicherer ja nur, dies oder das sei unangemessen oder zu teuer oder gar nicht gemacht.

Dem muss im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen dem Geschädigten und der Werkstatt nach obigem Grundsatz nicht nachgegangen werden, und dem folgen nahezu alle Gerichte. Wenn die Werkstatt aber „abgezockt“ hat, hat der Versicherer einen Regressanspruch gegen die Werkstatt.

## Das gilt beim Kaskoanspruch des VN gegen den Versicherer

In der Kaskoversicherung gilt Folgendes:

Entweder sind Reparaturkosten im Kaskovertrag geregelt oder ...

### Der Kaskovertrag ist im ersten Denkschritt das Maß der Dinge

Im ersten Schritt kommt es für die Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten auf die Regelungen im Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer (VN) und dem Versicherer an. Wenn zu streitigen Positionen darin etwas geregelt ist, ist so zu verfahren, wie vereinbart.

... es erfolgt Rückgriff auf Haftpflichtschadenrecht

### Die Lücken werden durch Auslegung geschlossen

In fast allen Kaskoverträgen gibt es eine Generalklausel, die besagt, dass der Versicherer die „...erforderlichen Kosten der Reparatur...“ erstattet. Das ist nach Auffassung des BGH kein eindeutiger Begriff, weshalb er der Auslegung bedarf. Insoweit ist nach seiner Rechtsprechung das Schadenersatzrecht die Auslegungshilfe (vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14, Abruf-Nr. 145782).

Blick in die Bedingung ist unerlässlich!

**Wichtig |** Man kann dies wie folgt zusammenfassen: Entweder, die Dinge sind im Kaskovertrag geregelt, oder es geht so, wie im Haftpflichtschadenrecht. Das wiederum bedeutet: Auch wenn es niemand gern tut – ohne einen Blick in den Kaskovertrag lässt sich niemals belastbar entscheiden, ob eine Erstattungsablehnung im Hinblick auf diese oder jene Position berechtigt ist. Denn der Rückgriff auf das Haftpflichtschadenrecht als Auslegungshilfe setzt voraus, dass es im Kaskovertrag keine spezifische Regelung gibt. Wer nicht nachliest, stochert im Nebel.

Die Krux der Kaskoansprüche liegt darin, dass der VN nicht von Anfang an auf Kosten des Versicherers anwaltliche Unterstützung in Anspruch nehmen kann. Erst, wenn der Versicherer in Verzug geraten ist, muss er die dann entstehenden Anwaltskosten erstatten.

## Das gilt beim Regress des Versicherers gegen die Werkstatt

Schließlich stellt sich die Frage, wann der Versicherer sich im Wege des Regresses Geld von der Werkstatt zurückholen kann.

### Die Regressgrundlage im Haftpflichtfall

Seit Jahrzehnten ist es Rechtsprechung des BGH – und in der oben bereits zitierten BGH-Entscheidung (Az. VI ZR 147/21, Abruf-Nr. 230188) hat er es wiederholt – dass der unfallgegnerische Haftpflichtversicherer nicht auf Zuviel-Kosten sitzenbleiben muss, wenn er wegen des Schutzes des Geschädigten die Kosten einer objektiv überhöhten Reparaturrechnung erstatten muss.

Der Versicherer kann seine Schadenzahlung an den Geschädigten davon abhängig machen, dass der Geschädigte ihm seinen Rückforderungsanspruch gegen die Werkstatt abtritt.

Das obige Zitat aus der BGH-Entscheidung (Az. VI ZR 147/21, Abruf-Nr. 230188) endet mit den Worten: „...In einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann.“

Dabei kommt es nicht darauf an, dass eine Rechnungsüberhöhung bereits feststeht. Es genügt, dass der Versicherer sie für möglich hält.

**Wichtig |** Diese Rechtslage besteht bereits seit einer Entscheidung aus dem Jahr 1974 (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73, Abruf-Nr. 221690). Allerdings war das seither ein Papiertiger. Erst in jüngerer Zeit macht ein Versicherer aus Münster von diesen Abtretungen Gebrauch und fordert von der Werkstatt Geld zurück, dass er dem Geschädigten zuvor gezahlt hat.

### Die Regressgrundlage im Kaskofall

In den Kaskovorgängen benötigt der Versicherer keine solche Abtretung. Da ergibt sich ein eventueller Rückforderungsanspruch bereits aus § 86 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Darin ist geregelt, dass ein Anspruch des VN gegen einen Dritten kraft Gesetzes auf den Versicherer übergeht, soweit dieser ihm den Schaden ersetzt hat.

### Haftpflicht und Kasko: Eine Anspruchsgrundlage ist noch kein Anspruch

Das alles heißt aber noch nicht, dass der jeweilige Versicherer tatsächlich einen Anspruch gegen die Werkstatt hat.

Um das zu prüfen, muss man das Werkvertragsrecht „rückwärts“ denken: Wenn der Geschädigte in seiner Rolle als Auftraggeber der Werkstatt von ihm für die Reparatur gezahlte Rechnung Geld zurückfordern könnte, kann das nun quasi stellvertretend der Versicherer tun.

- Wenn eine Arbeitsposition aus der Rechnung tatsächlich gar nicht von der Werkstatt oder einem von ihr bezahlten Subunternehmer (Lackierer etc.) ausgeführt wurde, wenn also mit der Rechnung stumpf das Gutachten ab-

Versicherer erstattet Reparaturkosten, lässt sich aber ...

... im Gegenzug Rückforderungsanspruch abtreten, wenn er ...

... überhöhte Rechnung für möglich hält

Zentrale Frage:  
Könnte Geschädigter Geld zurückfordern?

Der glasklare Fall:  
Nicht gemacht, aber berechnet

Klar: Nicht vereinbart und überteuert

Kunde lässt nach Gutachten reparieren

Hat Werkstatt dennoch eine Beratungspflicht?

BGH-Entscheidung betrifft eine andere Fallgruppe

Kunde ist durch Einschaltung eines Gutachters ...

... ausreichend geschützt

geschrieben, aber „kreativ“ repariert wurde, ist der Rückforderungsanspruch ohne Wenn und Aber begründet. Da kann die Werkstatt auch nicht mit dem Argument kommen, statt zurückzufordern müsse der Geschädigte ihr doch Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Denn einem Ganoven muss der Kunde keine Nachbesserung ermöglichen.

- Gleichermaßen klar ist der Rückforderungsanspruch, wenn die Werkstatt für einzelne Positionen Preise berechnet, die der Höhe nach nicht vereinbart wurden und weit über dem in der Region Üblichen liegen.

### Darf sich auch die Werkstatt auf das Schadengutachten verlassen?

Der Punkt, um den sich in den Regressprozessen zunächst alles dreht, ist so zu beschreiben: Der Geschädigte erteilt in seiner Rolle als Auftraggeber für die Unfallschadenreparatur der Werkstatt den Auftrag, nach den Vorgaben des Schadengutachters zu reparieren.

Nun hat ein Schadengutachter immer einen Beurteilungsspielraum, und manches kann man so oder so sehen. Eine abweichende Auffassung des Versicherers zum notwendigen Reparaturumfang ist nicht per se falsch. Manchmal ist sie nur am anderen Ende des Beurteilungsspielraums anzusiedeln.

- Wenn sich aber auch die Werkstatt auf das Schadengutachten verlassen darf, darf sie den Auftrag so abarbeiten, wie er ihr erteilt wurde.
- Wenn sich die Werkstatt nicht auf das Schadengutachten verlassen darf, müsste sie prüfen, ob dies oder das auch anders geht – und sich insoweit mit dem Kunden abstimmen.

Auf den ersten Blick scheint die BGH-Rechtsprechung die Auffassung zu stützen, die Werkstatt habe eine eigenständige und vom Schadengutachten unabhängige Beratungspflicht gegenüber dem Kunden. Die Werkstatt sei dem Kunden wissensüberlegen und müsse ihn daher im Hinblick auf den sinnvollen Reparaturumfang beraten. Die Beratungspflicht richtet sich jedoch nach dem erkennbaren Beratungsbedarf des Auftraggebers (BGH, Urteil vom 02.11.1995, Az. X ZR 81/93).

**Wichtig |** Eine solche Beratungspflicht gibt es – und so sehen es die meisten Gerichte – bei einem den Auftrag „freihändig“ und mit unterlegener Sachkunde erteilenden Kunden. Es gibt eine solche Beratungspflicht aber nicht bei einem Kunden, der zuvor einen anerkannten Schadengutachter mit der Aufgabe betraut hat, im Rahmen eines Schadengutachtens die Frage nach dem korrekten und den früheren Zustand wiederherstellenden Reparaturwegs- und -umfangs zu beantworten.

Sprich: Der Kunde, der auf der Grundlage eines solchen Schadengutachtens den Auftrag erteilt, bedarf der Fürsorge der Werkstatt insoweit nicht mehr. Sie dennoch zu fordern, wäre eine Verkennung der Rolle des Schadengutachters.

Weit überwiegend entscheiden die Gerichte, dass sich die Werkstatt auf das Gutachten verlassen darf. Sie darf den Auftrag „Reparatur wie vom Gutachter vorgesehen“ also abarbeiten, ohne eigene Prüfungen anzustellen.

Als Beispiel für die überwiegende Rechtsprechung soll hier das AG Kronach sprechen: „Sowohl der Geschädigte als auch die Werkstatt darf sich auf ein solches Schadengutachten verlassen und die Werkstatt darf den Auftrag, gemäß dem Gutachten zu reparieren, durchführen. Der Auftrag gemäß dem Gutachten zu reparieren, wurde vom Beklagten erfüllt. Aufgrund des vorliegenden Schadengutachtens war es auch nicht die Aufgabe des Beklagten, den Auftraggeber weitergehend zu beraten oder eigene Prüfungen anzustellen.“ (AG Kronach, Urteil vom 05.03.2020, Az. 2 C 10/20, Abruf-Nr. 214684).

Weitere Urteile im Sinne dieser Rechtsprechung sind:

Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.
AG München	Urteil vom 18.04.2019	344 C 11554/18	209807
AG Erding	Urteil vom 10.08.2018	14 C 3232/17	203043
AG Stade	Urteil vom 14.05.2018	63 C 28/18	201327
AG Lindau	Urteil vom 10.09.2018	2 C 97/18	204412
AG Forchheim	Urteil vom 08.02.2023	70 C 568/22	234937
AG Friedberg	Urteil vom 21.11.2022	2 C 914/21 (90)	232555
AG Neustadt a. Rbge.	Urteil vom 18.02.2022	48 C 498/20	228005

Allerdings sieht das LG Hagen das anders, und damit versucht der Versicherer – überwiegend erfolglos – auch andere Gerichte zu überzeugen.

#### Der Schadengutachter wäre der richtige Regressgegner

Wenn der Geschädigte die Werkstatt auf der Grundlage des Schadengutachtens beauftragt hat, wäre also ggf. ein Arbeitsschritt zwar überflüssig, aber dennoch wäre er beauftragt. Also muss der Geschädigte den Arbeitsschritt als Auftraggeber auch bezahlen. Folglich liegt keine Überzahlung, sondern nur eine berechtigte Bezahlung vor.

Wäre ein Arbeitsschritt wirklich außerhalb des Beurteilungsspielraums überflüssig, wäre der Schadengutachter der zutreffende Regressgegner. Denn der haftet für die Richtigkeit seines Gutachtens.

#### Versicherer ist im Regress substantiierungspflichtig

In den meisten uns vorliegenden Regressverfahren macht es sich der Versicherer allzu leicht. Er behauptet einfach, dies oder das sei überflüssig. Motto: Wenn wir das für überflüssig halten, ist das auch überflüssig. Dabei verkennt er den zweifelsfrei stets gegebenen Beurteilungsspielraum. Seine einzige Stütze ist der Prüfbericht, der allerdings nach seinen eigenen Vorgaben erstellt wurde.

Damit sind viele Gerichte schnell fertig: Klageabweisung. Lesenswert sind insoweit die Entscheidungen vom

- AG Duisburg-Hamborn (Urteil vom 29.08.2023, Az. 7 C 216/22, Abruf-Nr. 237391) sowie
- AG Forchheim (Urteil vom 08.02.2023, Az. 70 C 568/22, Abruf-Nr. 234937).

Geschädigter und Werkstatt dürfen sich auf Schadengutachten verlassen

Überwiegende Ansicht: Werkstatt darf sich auf Gutachten verlassen

Ist wirklich „zu viel“ beauftragt, ist nicht die Werkstatt Regressgegner, ...

... sondern der Schadengutachter

„Prüfbericht und sonst nichts“ ...

... taugt nicht für einen Regress

## REPARATURKOSTEN

## 130-er noch nicht repariert und dann der nächste Unfall schon passiert: Wie ist hier abzurechnen?

| Es passiert selten, aber es passiert: Zwei Unfälle kurz nacheinander. Und dann ist da der Knoten drin, wie folgende Leserfrage zeigt: |

Lässt sich erster Schaden so abrechnen als wäre er repariert?

Warum das nicht geht ...

... und wie die Ausweglösung aussehen könnte

**FRAGE:** *Wir haben den Fall, dass ein Schaden (beide linken Türen) vor ein paar Wochen im 130-Prozent-Bereich aufgenommen wurde. Dieser ist noch nicht behoben, die Reparatur wurde aber bereits nach Erhalt des Gutachtens in Auftrag gegeben. Wegen erheblicher Auslastung musste der Kunde warten. Während der Wartezeit ereignete sich ein zweiter Schaden (Stoßfänger hinten im linken Bereich, Seitenwand hinten links, Rad hinten links), der das Fahrzeug in den Totalschadenbereich katapultieren würde. Der Kunde möchte sein Fahrzeug nach wie vor reparieren. Besteht die Möglichkeit, aufgrund der in Auftrag gegebenen Reparatur des ersten Schadens den zweiten Schaden so abzurechnen, als wäre der erste Schaden bereits repariert?*

**ANTWORT:** Nein, das geht nicht. Dennoch gibt es u. E. eine Lösung

### Es müssen die Zahlen auf den Tisch

Der zweite Schaden muss begutachtet werden. Da muss der Sachverständige

- einen Wiederbeschaffungswert (WBW) für das vorbeschädigte Fahrzeug und
- die Reparaturkosten für den neu dazugekommenen Schaden ermitteln.

UE kennt die Zahlen nicht. Ist der zweite Schaden – bezogen auf den reduzierten WBW – ein Reparaturschaden, ist das unproblematisch.

Aber auch, wenn der zweite Schaden ebenfalls ein 130-er ist (darüber hinaus jedoch nicht mehr), müsste der folgende Weg funktionieren:

### Reparatur mit zwei scharf voneinander getrennten Rechnungen möglich

Sie setzen in einem Aufwasch beide Schäden instand, trennen aber die Abrechnungen scharf. Verbringungskosten berechnen Sie dann bei jedem Schaden hälftig. Insgesamt vermeiden Sie es, aber das ist ja selbstverständlich, Positionen doppelt abzurechnen.

Dann ist das Fahrzeug wieder vollständig hergerichtet, jedem Schädiger gegenüber ist das Integritätsinteresse nachgewiesen. Das Fahrzeug ist für die weiteren sechs Monate nutzbar. Jeder Schädiger muss seinen Schaden erstatten.

### Das wird rechtliche Pionierarbeit

Vorbildrechtsprechung hat UE nicht. Doch kann u. E. keiner der beiden Schädiger vom jeweils anderen Schaden profitieren. In der – anwaltlichen (!) Regulierung wird gegenüber beiden Versicherern mit offenen Karten gespielt, jeder erhält die Kopie des Schreibens an den anderen.

## 130-PROZENT-ABRECHNUNG

## Was passiert mit 130-Prozent-Anspruch bei Teilerückstand und Ersatzkauf durch Geschädigten?

| Bei einem Haftpflichtschaden wird ein Fahrzeug in einem Umfang beschädigt, der eine Reparatur im Rahmen der 130-Prozent-Rechtsprechung möglich macht. Der Reparaturauftrag wird erteilt. Dann stellt sich ein dringend benötigtes Ersatzteil als langfristig nicht lieferbar heraus. Der Geschädigte kauft ein Fahrzeug zur Überbrückung und lässt dennoch zu Ende reparieren. In diesem Zusammenhang erreicht uns eine Leserfrage, die angesichts des immer noch bestehenden Abrisses mancher Lieferketten von allgemeiner Bedeutung sein kann. |

**FRAGE:** *Das Gericht ist in einem Rechtsstreit des Versicherers gegen den Geschädigten auf Rückzahlung der Integritätsspitze der Auffassung, mit dem Ersatzkauf vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Unfall sei der 130-Prozent-Anspruch des Geschädigten erloschen, weil sich der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug gekauft hat, als ein Ersatzteilerückstand nicht mehr als behebbbar erschien.*

*Es schreibt in einem Hinweis: „Nach dem bisher unstreitigen Vortrag der Parteien hat der Beklagte zeitnah nach dem Unfall die Reparatur beauftragt, welche durch Teilreparaturen begonnen wurde. Am 26.03.2021 wurde mitgeteilt, dass das Lenkgetriebe nicht lieferbar sei und ein Liefertermin nicht mitgeteilt werden könne. Am 24.08.2021 wurde mitgeteilt, dass das Lenkgetriebe bis Jahresende weiterhin nicht lieferbar sei. Im Oktober 2021 hat sich der Beklagte dann entschieden, ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen. Als am 03.11.2021 festgestellt worden sei, dass ein neues Lenkgetriebe überhaupt nicht mehr geliefert werden kann, wurde im weiteren Verlauf ein gebrauchtes Lenkgetriebe eingebaut.“*

*Und weiter: „Nach vorläufiger Einschätzung der Sach- und Rechtslage kommt das Gericht zu der Auffassung, dass im Zeitpunkt der Reparaturauftragserteilung ein Weiternutzungswille für 6 Monate gegeben war, so dass grundsätzlich das Integritätsinteresse in Form der tatsächlichen Reparaturkosten zu ersetzen ist. Soweit der Beklagte dieses jedoch nach eigenem Vortrag im Oktober 21 aufgegeben hat, kann er nach Auffassung des Gerichts die danach getätigten Reparaturkosten nicht mehr ersetzt verlangen. Jedenfalls diese wären daher nach vorläufiger Einschätzung an die Klägerin zurückzuzahlen.“*

*Ist das so richtig? Ggf: Gibt es Rechtsprechung, mit der ich diese Auffassung des Gerichts auf die richtige Spur zurückbringen kann?*

**ANTWORT:** Es gibt mindestens vier Gründe, warum das Gericht falsch liegt. Drei davon ergeben sich glasklar aus der BGH-Rechtsprechung.

### Maßstab ist der Behaltewille bei Reparaturentschluss

Erstens: Es kommt auf den Behaltewillen zum Zeitpunkt des Reparaturentschlusses an, den das Gericht in dem Hinweisbeschluss ja ausdrücklich be-

Ist mit Ersatzkauf vor Ablauf von sechs Monaten ....

... der 130-Prozent-Anspruch tatsächlich erloschen?

Liegt das Gericht richtig?

LESERFORUM

BGH sieht  
sechsmonatige  
Behaltensfrist ...

... nicht als  
Anspruchs-  
voraussetzung

Im konkreten Fall  
lag der Behaltewil-  
len auf der Hand

Bei Ersatzfahrzeug-  
beschaffung waren  
die sechs Monate  
verstrichen

Nicht jedes Abschaf-  
fen des Fahrzeugs  
führt zum Wegfall  
des Indizes

jaht. Die sechs Monate sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung lediglich ein Indiz für den Behaltewillen. Ein Willen ist nach der Rechtsprechung des BGH aber eine „innere Tatsache“, die einem echten Beweis nicht zugänglich ist.

So behilft sich der BGH mit dem sechsmonatigen Behalten als Beweisanzeichen nach dem Motto: „Wer das Fahrzeug sechs Monate behalten hat, dem glauben wir, dass er das Fahrzeug behalten wollte.“ Also ist das der Rückschluss vom Tun auf das Wollen.

Beim BGH liest sich das so: „Die Sechsmonatsfrist stellt indes keine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung dar. Sie hat lediglich beweismäßige Bedeutung. Wird das beschädigte Fahrzeug sechs Monate nach dem Unfall weiter benutzt, so ist dies im Regelfall ein ausreichendes Indiz, um das Integritätsinteresse des Geschädigten zu bejahen; eine weiter gehende Bedeutung hinsichtlich der Fälligkeit des Anspruchs kommt der Frist nicht zu.“ (BGH, Beschluss vom 18.11.2008, Az. VI ZB 22/08, Rz. 14, Abruf-Nr. 101345).

In einer anderen Entscheidung erläutert der BGH die Anbindung an den Behaltewillen so: „Dass zu diesem Zeitpunkt Anhaltspunkte für einen fehlenden Willen des Klägers zur Weiternutzung des Fahrzeugs bestanden hätten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.“ (BGH, Beschluss vom 26.05.2009, Az. VI ZB 71/08, Rz. 6, Abruf-Nr. 092110).

Zurück zu Ihrem Fall: Hier ist es genauso: Dass der Behaltewillen des Geschädigten zum Zeitpunkt des Reparaturschlusses bestand, ist offensichtlich und wird ausweislich des Hinweisbeschlusses auch ganz und gar zutreffend vom Gericht so gesehen.

### Der Unfall ist der Startschuss, nicht das Reparaturende

Zum zweiten: Dem obigen Zitat ist zu entnehmen, dass der Startschuss für die sechs Monate das Unfalldatum ist und nicht etwa das Reparaturende. Bis zur Ersatzfahrzeugbeschaffung waren die sechs Monate längst verstrichen. Das Unfalldatum als Anknüpfungspunkt hat der BGH nicht nur im oben zitierten Beschluss genannt, sondern auch im Urteil vom 22.04.2008 (Az. VI ZR 237/07, Abruf-Nr. 081783).

Zugegeben ist dort von einer Weiternutzung die Rede, doch auch der Weiternutzungswillen bestand für den Geschädigten ganz offensichtlich während der sechs Monate. Nur konnte er ihn wegen des fehlenden Lenkgetriebes ohne sein Verschulden und ohne Einfluss auf diesen Umstand nicht in die Tat umsetzen.

### Es gibt auch schadenrechtlich unschädliche Änderungsgründe

Zum dritten: In derselben Entscheidung kann man lesen, dass nicht jedes Abschaffen des Fahrzeugs zum Wegfall des Indizes führt. Da liest man: „Die Weiternutzung für sechs Monate ist nur im Regelfall ein ausreichendes Indiz für ein bestehendes Integritätsinteresse.“

Es sind indes zahlreiche Fallgestaltungen denkbar, bei denen die Nutzung des Fahrzeugs aus besonderen Gründen bereits lange vor Ablauf der Sechsmonatsfrist eingestellt wird, etwa

- infolge eines weiteren Unfalls oder
- deshalb, weil eine Fahrzeugnutzung aus finanziellen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit) nicht mehr möglich ist (BGH, Beschluss vom 18.11.2008, Az. VI ZB 22/08, Rz. 16, Abruf-Nr. 101345).

Dass der vorliegende Fall auch in die Liste der schadenrechtlich unschädlichen „Umentscheidungen“ liegt, ist ebenfalls offensichtlich, wenn man die Hintergründe der Beispiele betrachtet: Es handelt sich um – dem Geschädigten zum Zeitpunkt des Reparaturentschlusses – noch nicht bekannte äußere Einflüsse, die seinen ursprünglichen Willen umzusetzen unmöglich machen oder mindestens drastisch erschweren. In diese Reihe passt der vorliegende ex post sich zeigende, aber ex ante nicht bekannte extreme Ersatzteilerückstand nahtlos hinein. Selbst wenn man also in der Beschaffung des Ersatzfahrzeugs eine Aufgabe des bis dahin bestehenden Behaltewillens sehen wollte, wäre das schadenrechtlich unschädlich.

Mit der Ersatzbeschaffung hat der Geschädigte das Fahrzeug aber gar nicht abgeschafft, sondern er hat es behalten und schlussendlich auch zu Ende repariert. Er hat lediglich die Zeit bis zum schlussendlichen Reparieren überbrückt, dann hatte er eben ein Auto mehr.

Zurück zu Ihrem Fall: Die Anschaffung des anderen Fahrzeugs ist also keinesfalls geeignet, den ursprünglichen – und nur das ist relevant – vom Gericht bejahten Willen zum Behalten und Weiternutzen rückwirkend in Frage zu stellen.

## Der Ausfallschaden und die Schadenminderungspflicht

Zum vierten: Im Gegenteil ist die Anschaffung des Ersatzfahrzeugs sogar als schadenmindernd zu werten. Hätte der Geschädigte am Ende Nutzungsausfallentschädigung für den gesamten Ausfallzeitraum geltend gemacht, hätte der Versicherer mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit und ab dem Zeitpunkt, als klar war, dass das Lenkgetriebe voraussichtlich „bis zum Jahresende“ nicht lieferbar war, auch zu Recht eingewandt: Der Geschädigte hätte ein Interimsfahrzeug nehmen müssen.

## Es kommt auf die Details der BGH-Rechtsprechung an

Der Vorgang ist ein Musterbeispiel dafür, dass beteiligte Richter nur die Schlagworte aus der BGH-Rechtsprechung zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen, die Details der Entscheidungen aber nicht kennen.

Einem Amtsrichter ist das kaum vorzuwerfen, weil er nicht jedes Detail der BGH-Rechtsprechung kennen kann. Er muss nämlich Dutzende von Rechtsgebieten bearbeiten und nicht nur das Schadenrecht. Da ist es Aufgabe der Anwälte, die Details herauszuarbeiten, und dabei hilft UE immer wieder gern.

Ersatzteilerückstand passt in die Liste der unschädlichen Umentscheidungen

Willen zum Behalten bestand weiter

Anschaffung des Ersatzfahrzeugs ist schadenmindernd

Viele Richter lesen nur die Leitsätze

Kein vergleichbares  
adäquates Fahrzeug  
am Markt verfügbar  
– und nun?

## WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

### Probleme über Probleme, wenn der Gutachter beim WBW in die Glaskugel schaut

| In vielen Schadengutachten steht beim Wiederbeschaffungswert (WBW) einfach nur eine Zahl. Wie der Schadengutachter zu diesem Ergebnis kam, bleibt sein Geheimnis. Allenfalls findet sich ein sprechblasenähnlicher Text. Nach dem augenzwinkernden Motto „Ein Gutachten ist richtig, wenn sich niemand beschwert, auch wenn es eigentlich falsch ist“, geht das oft gut. Aber nicht immer. Das führte zu einer Leserfrage aus der Anwaltschaft. |

**FRAGE:** *Zu dem in einem Gutachten von Ende September ermittelten WBW ist derzeit kein vergleichbares adäquates Fahrzeug auf dem Gebrauchtwagenmarkt zu finden. Die Besonderheit des Falls ist die sehr niedrige Laufleistung von nur 44.000 km eines elf Jahre alten Skoda Roomster. Der Mandant hat die Suche auf den überregionalen Markt ausgeweitet, aber auch dort ist nichts zu finden. Er ist jetzt ziemlich unzufrieden mit dem Gutachter. Er sieht nicht ein, dass der WBW im Moment kein reeller Wert ist, wenn der Markt leer ist.*

*Der Gutachter hat nun ein Nachtragsgutachten erstellt mit folgenden Erläuterungen: „Laut Gutachten wurde das Fahrzeug anhand der Bewertungsprogramme Audatex und DAT bewertet. Die Bewertungsergebnisse wurden verglichen und daraus der WBW ermittelt. Eine weitere Marktanalyse in den üblichen Online-Portalen hat ergeben, dass zu den ermittelten Werten keine Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurde der Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der Online-Portale neu ermittelt. Die Online-Bewertung des Fahrzeuges wurde analog zu den bereits bekannten Fahrzeugdaten aus Audatex erstellt. Mit in die Bewertung eingeflossen ist der nicht instandgesetzte Vorschaden.“*

*Gibt es zu dieser Problemlage schon Rechtsprechung? Ich möchte dieses Nachtragsgutachten jetzt der Gegenseite vorlegen und mich auf entsprechende Antworten vorbereiten.*

**ANTWORT:** Der WBW ist aktuell der wundeste Punkt in den Schadengutachten, erst recht, wenn eine Alt- oder Vorschadenproblematik vorliegt. Am Rande: Die Bemerkung in der Stellungnahme „Mit in die Bewertung eingeflossen ist der nicht instandgesetzte Vorschaden“ genügt nicht. Es muss offengelegt werden, mit welchem Betrag das geschah.

### Der örtliche Markt ist das Maß der Dinge

Zum WBW gibt es eine Gewissheit: Er muss am örtlichen Markt ermittelt werden. Das ergibt sich aus der Restwertrechtsprechung des BGH. Der Restwert soll am örtlichen Markt ermittelt werden, damit der Geschädigte am örtlichen Markt kaufen kann. Wörtlich: „Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten

Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470).

## Was die theoretischen Instrumente nicht leisten können

Die Tools, die einem Gutachter zur Verfügung stehen, lassen nicht erkennen, woher die Zahlen stammen, die den ausgeworfenen Werten zugrunde liegen. Und sie bilden nicht den aktuellen Markt ab. Das gilt erst recht für die WBW-Abschätzungsinstrumente, die mittels der diversen Restwertbörsen nutzbar sind. Es liegt ja auf der Hand, dass es bei denen nur um eine grobe Abschätzung geht, damit der Restwertbieter eine Kalkulationsgrundlage hat. Einem Einzelfall eines Geschädigten werden die nicht gerecht.

Das wird durch den Fall aus der Leserfrage mehr als deutlich: Die Instrumente haben Werte ausgewiesen, obwohl so ein Fahrzeug nicht nur am örtlichen Markt, sondern auch darüber hinaus gar nicht zu finden ist. Damit ist unübersehbar: Es ist schlichtweg falsch, den leichten Weg zu gehen und die Instrumente rechnen zu lassen. Aber siehe oben: „Ein Gutachten ist richtig, wenn...“. Und so laufen diese Gutachten oft durch, sodass sich der Schadengutachter in seiner Arbeitsweise bestätigt fühlt.

## BGH wird drei Offerten im Schadengutachten verlangen

UE zieht sich deshalb oft den Zorn der Schadengutachter zu, doch wird nicht müde zu sagen: Wenn der BGH irgendwann das WBW-Thema auf dem Tisch hat, wird er sagen: Das Gutachten lässt nur dann eine korrekte Wertermittlung erkennen, wenn der Schadengutachter den ermittelten Wiederbeschaffungswert mit drei Angeboten vom maßgeblichen örtlichen Markt unterlegt.

Denn im Restwerturteil hat er gesagt: „Die Bemerkungen ‚Restwert: Angebot liegt vor Euro 1.000,00‘ und ‚Der ausgewiesene Restwert basiert auf Angeboten von Interessenten‘ lassen weder erkennen, wie viele Angebote der Sachverständige eingeholt hat, noch von wem diese stammen. Letzteres ist auch für den Geschädigten von Bedeutung, weil nur dann ersichtlich ist, ob der Sachverständige die Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt hat.“

Das ist das Kapitel „Restwert“ zur Frage, wann das Gutachten „eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt“. Es gibt keinerlei Grund, warum der BGH beim Kapitel WBW etwas anderes sagen soll.

## Theoretische Instrumente lassen das Wesentliche im Nebel

Und nun kommt die Frage zu dem von Ihnen beschriebenen Schadengutachten: Lässt es erkennen, wie viele Offerten der Schadengutachter berücksichtigt hat und von welchem Markt die stammen? Die Antwort ist eindeutig: Nein!

Restwertrecht-  
sprechung des BGH  
gibt Richtung vor

Instrumente der  
Restwertbörsen  
bilden aktuellen  
Markt nicht ab und ...

... werfen sogar  
Werte für Fahrzeuge  
aus, die am Markt  
nicht zu finden sind

WBW mit drei  
Angeboten vom  
örtlichen Markt  
ist das A und O

Im Leserfall ist  
Frage offen: Wie  
viele Offerten und  
von welchem Markt?

Dass kein vergleichbares Fahrzeug auffindbar ist ...

... darf nicht übergangen werden

Erfolgreiche Quellen im Gutachten nennen

Quellen für theoretische Wertermittlung deutlich machen

Transparenz von Anfang an schaffen

## Die reine Lehre und der Alltag des Schadengutachters

Auch UE ist klar, dass die „reine Lehre“ zu einem Mehraufwand führt, den mancher Gutachter im Alltag gern etwas verschlankt. Weil es doch so oft gut geht...

Doch wäre der Schadengutachter den nach der reinen Lehre einzig richtigen Weg gegangen, wäre er schon sofort und nicht erst nach der Reklamation darauf gekommen, dass er ein vergleichbares Fahrzeug nicht findet. Dann müsste er jetzt nicht zurückrudern und den Wert anpassen.

Natürlich ist der Schadengutachter nicht dafür verantwortlich, dass sich kein passendes Fahrzeug finden lässt. Aber das kann er nicht einfach unter den Tisch fallen lassen.

## Die „korrekte Wertermittlung“ im Sonderfall

Richtig ist dann eine Darstellung im Gutachten, welche Quellen zur Ermittlung echter Angebote herangezogen wurden und dass das erfolglos war. Beispielsweise: *„Weder mittels der gängigen Gebrauchtwagenbörsen noch mittels der Internetpräsenzen der lokalen Skoda-Händler Müller Schmitz und Schulze konnte ein Fahrzeug mit den relevanten Eckdaten gefunden werden.“*

Damit lässt der Gutachter erkennen, dass er sich auf dem „richtigen“ Weg um eine korrekte Wertermittlung bemüht hat, dass dieser Weg aber gescheitert ist. Anschließend kann er darstellen: *„Daher wurden zunächst Instrumente zur theoretischen Ermittlung des WBW herangezogen, nämlich die von Audatex und DAT. Die haben folgende Werte ausgeworfen: ...“*.

Und dann: *„Anschließend wurden mittels der gängigen Gebrauchtwagenbörsen sowie mittels der Internetpräsenzen der lokalen Skoda-Händler Müller, Schmitz und Schulze Fahrzeuge gesucht, die dem konkret zu bewertenden Fahrzeug am nächsten kommen. Das waren folgende Fahrzeuge zu folgenden Preisen: ...“*.

Letztlich: *„Nimmt man diese Fahrzeuge als Ausgangspunkt einer theoretischen Wertermittlung, sind die von Audatex und DAT ausgeworfenen theoretischen Werte nachvollziehbar. Der WBW wird folglich mit ... Euro beziffert. Ein konkretes Fahrzeug ist derzeit jedoch nicht nachweisbar. Der theoretisch ermittelte Wert muss gegebenenfalls noch korrigiert werden.“*

**Wichtig |** Das ist dann die volle Transparenz von Anfang an. Eine so transparente Darstellung hat den Vorteil, nicht zurückrudern zu müssen.

Nun ist Ihr Fall, wie er ist: Da ein Gutachten letztlich immer nur zu einer ex ante-Prognose führt, ist der Weg des Schadengutachters, eine Korrektur mittels einer Stellungnahme vorzunehmen, in Ordnung. Rechtsprechung dazu hat UE nicht anzubieten. Vermutlich, weil das völlig selbstverständlich ist.

## TEXTBAUSTEINE

## Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

### PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig |** Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

### TEXTBAUSTEIN 589 / Keine Pflicht zur Abrechnung nach Zeitaufwand (H)

Dass Sie meinen, der Schadengutachter müsse auf der Grundlage eines Zeithonorars abrechnen, ist schadenrechtlich ohne jede Bedeutung. Eine schadenrechtliche Bemessung der üblichen Vergütung anhand des Zeitaufwands kommt nach Ansicht des AG Neu-Ulm nicht in Betracht. Die Entscheidung des Sachverständigen, nach der Schadenshöhe abzurechnen, ist nämlich nicht zu Lasten des Geschädigten zu werten. Dieser hat sich bei der Auswahl des Schadengutachters keine Pflichtverletzung zuschulden kommen lassen. Ein Auswahlverschulden liegt nicht vor (AG Neu-Ulm, Urteil vom 19.09.2023, Az. 5 C 269/23).

Damit liegt das AG Neu-Ulm völlig richtig. Denn wenn der Schadengutachter so abrechnet, wie es der BGH auch werkvertraglich betrachtet für richtig hält, hat der Geschädigte bei der Auswahl eines solchen Sachverständigen nichts falsch gemacht.

Auf die werkvertragliche Fragestellung ist daher allenfalls hilfsweise einzugehen.


**DOWNLOAD**

 Alle Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**SIEHE AUCH**

 Zum Beitrag  
auf Seite 1

**DOWNLOAD**

 Abruf-Nr. 49738675  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

## DOWNLOAD

Hier mobil  
weiterlesen

Bereits 2006 hat der Werkvertragssenat des BGH mit Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05 in einem Prozess des Schadengutachters gegen seinen Kunden entschieden: „Ein Sachverständiger, der für Routinegutachten eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, überschreitet die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht.“

Das hat er unter Rz. 18 der Entscheidung wie folgt begründet: „Schadensgutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadensersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrags wird als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist.“

An alledem und auch daran, dass eine solche Abrechnung üblich ist, hat sich seit 2006 nichts geändert.

Aus den inzwischen vielen Urteilen gegen das Zeithonorar soll hier nur das damit besonders häufig konfrontierte AG Coburg, Urteil vom 21.08.2023, Az. 12 C 1193/23 erwähnt werden:

„Die an der Schadenhöhe orientierte Abrechnungsmethode ist allgemein anerkannt und im zu entscheidenden Fall auch korrekt umgesetzt. Es ist nicht die Aufgabe des Gerichts, opportune Unternehmensscheidungen wie dessen Abrechnung durch vom Schädiger gewünschte Abrechnungsmethoden zu ersetzen. Da die gewählte Abrechnungsmethode nach Schadenhöhe grundsätzlich keinen Bedenken unterliegt, erübrigt sich auch eine Auseinandersetzung mit der von der Beklagten favorisierten Zeitmethode.“

Dutzende andere Urteile werden Sie mit der Klageschrift genannt bekommen, wenn Sie nun nicht einlenken.

## ► In eigener Sache

**Ihr Abonnement UE: Jetzt für kostenlosen UE-Newsletter anmelden**

| Sind Sie bereits für den kostenlosen UE-Newsletter angemeldet? Damit bleiben Sie über alle Neuigkeiten rund um UE Unfallregulierung effektiv immer informiert. |

Sie erhalten Informationen zum professionellen Schadenmanagement, das heißt konkret:

- Strategien gegen Versicherer-Kürzungen,
- Aktuelle Geschädigten-freundliche Urteile und
- Erfahrungsaustausch unter Profis.

Um den Newsletter zu erhalten, tragen Sie bitte hier Ihre E-Mail-Adresse ein:  
<https://www.iww.de/ue/newsletter-anmeldung/54>

## NEWSLETTER

Hier  
anmelden